



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johannisswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des
Straßenverkehrs (Oberste Landesbehörde),
der Verkehrssicherheit und -überwachung

Per E-Mail
Bezirksamt Altona
- Bezirksversammlung -
-

Johannisswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - [REDACTED]
Telefax 040 - 4 27 31 - [REDACTED]
eMail: [REDACTED]

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 431 / 751.18-6

Hamburg, den 16. November 2022

Nachrichtlich:
Verkehrsdirektion–Zentrale Straßenverkehrsbehörde
(VD5)

„Abweichungen von der StVO und VwV-StVO IV. – Vision ZERO Hamburg“ Beschluss (ohne Datum) - Drucksache 21-3446

Die Behörde für Inneres und Sport teilt zu der nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BezVG beschlossenen Anfrage nach § 27 Absatz 2 Satz 2 BezVG Folgendes mit:

1. Vorbemerkung

Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind verwaltungsinterne Anweisungen und keine Rechtsnormen. Sie ändern oder ergänzen keine Rechtsnorm, sie geben nur Handlungshinweise und binden nicht die Gerichte, sondern das behördliche Ermessen.¹

Die Hamburger Richtlinien für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) bilden eine Ergänzung und Konkretisierung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und sollen eine einheitliche Anwendung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) durch die Straßenverkehrsbehörden in Hamburg gewährleisten. Die HRVV sind im Transparenzportal veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Im Übrigen siehe HRVV Änderung des Einführungserlasses vom 12.02.2018 und Drs. 21-2739 betr. „Abweichungen von der StVO und VwV-StVO II. – Vision ZERO Hamburg“.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *In welchen Punkten weichen die Hamburger Richtlinien für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) Änderung des Einführungserlasses vom 12.02.2018 von der bundeseinheitlichen StVO oder VwV-StVO ab?*

Die HRVV weichen in keinen Punkten von der StVO oder VwV-StVO ab.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *In welchen Punkten weichen die Hamburger Richtlinien für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) Kapitel § 37 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil Richtlinien für*

¹ Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Auflage, Einleitung Rn. 4a (m.w.N.)

Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015); Einführung der Richtlinien für Hamburg von der bundeseinheitlichen StVO oder VwV-StVO ab?

Die HRVV weicht hinsichtlich der Anordnung von Wartelinien (Zeichen 341) von den Vorgaben der VwV-StVO zu Zeichen 341 Nr. 3 ab, da bereits nach den allgemeinen Verkehrsregeln nach § 11 StVO ein entsprechendes Verhalten vorgeschrieben ist.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. In welchen Punkten weichen die Hamburger Richtlinien für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) Kapitel Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) von der bundeseinheitlichen StVO oder VwV-StVO ab?

Die HRVV weicht aus Verkehrssicherheitsgründen hinsichtlich der Freigabe von Fußgängerbereichen für Elektrokleinstfahrzeuge und einem Zustimmungsvorbehalt der Obersten Landesbehörde von der VwV-StVO ab.

Das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ ist als Zusatzzeichen zu Zeichen 239 nicht anzuordnen. Sofern aufgrund ausreichender Gehwegbreiten und unter Berücksichtigung der VwV-StVO zu Zeichen 239 sowie der Verkehrssicherheitsbelange für Fußgänger dennoch eine Freigabe des Gehweges für Elektrokleinstfahrzeuge erfolgen soll, bedarf dies der Zustimmung der Obersten Landesbehörde.

Die bis zu 70cm breiten akustisch kaum wahrnehmbaren Fahrzeuge werden auf den häufig sehr schmalen Gehwegen insbesondere mit Kindern, Senioren, blinden und sehbehinderten Menschen sowie Menschen mit kognitiven Behinderungen zu zahlreichen Konflikten führen (vgl. Bundesrats-Drucksache 158/19 (Beschluss) vom 17.05.2019).

In Fußgängerzonen kann unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger sowie der VwV-StVO zu Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereiches) das Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ angeordnet werden, soweit diese für den Radverkehr freigegeben sind. Die Freigabe ist auf die Zeiten zu beschränken, in denen der Radverkehr auch freigegeben wurde.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

4. In welchen Punkten weichen die Hamburger Richtlinien für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) Kapitel Zeichen 244.1 und 244.2 Beginn und Ende einer Fahrradstraße von der bundeseinheitlichen StVO oder VwV-StVO ab?

Die HRVV weicht hinsichtlich der grundsätzlichen Vorfahrtregelung „rechts vor links“ nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO zur Förderung des Radverkehrs von den bundeseinheitlichen Regelungen ab.

Fahrradstraßen sollen dem Radverkehr ein zügiges und komfortables Vorankommen ermöglichen. Im Unterschied zu Tempo 30-Zonen dienen sie dagegen nicht der allgemeinen Verkehrsberuhigung zur Wohnumfeldverbesserung. Nach Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 23 (Zeichen 244.1) gelten im Übrigen die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt, d.h. es gilt grundsätzlich die Regel „rechts vor links“. Während die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ an allen Kreuzungen und Einmündungen in Tempo 30-Zonen ein wesentliches und i.d.R. unverzichtbares Element zur Erzielung der angestrebten Verkehrsberuhigung darstellen, erweist sie sich in Fahrradstraßen als Hemmnis, das der angestrebten Förderung des Radverkehrs zuwiderläuft. Deshalb sollen Rad Fahrende in Fahrradstraßen an allen Kreuzungen und Einmündungen durchgehend vorfahrtberechtigt sein. Im Interesse einer sparsamen Beschilderung, die die Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer i.S. § 39 Absatz 1 StVO stärkt und die das Erscheinungsbild und Übersichtlichkeit des Straßenraums verbessert, sollte eine Vorfahrtregelung nicht durch eine positive oder negative Vorfahrtbeschilderung erfolgen. In aller Regel sollte durch eine entsprechende bauliche Ausgestaltung der Kreuzungen und Einmündungen über Grundstückszufahrten oder abgesenkte Bordsteine eine Vorfahrtregelung

nach § 10 Satz 1 StVO (vgl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (ReStra) Bild 115) hergestellt werden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

5. *In welchen Punkten weichen die Hamburger Richtlinien für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21 – Ausgabe 2021); Einführung der Richtlinien für Hamburg von der bundeseinheitlichen StVO oder VwV-StVO ab?*

Die HRVV weichen in keinen Punkten von der StVO oder VwV-StVO ab.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *In welchen Punkten weichen die Hamburger Richtlinien für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern (Fortschreibung) von der bundeseinheitlichen StVO oder VwV-StVO ab?*

Die HRVV weicht hinsichtlich eines Zustimmungsvorbehaltes der Obersten Landesbehörde von den Vorgaben der VwV-StVO ab, sofern bei Strecken mit mehrstreifigen Verkehrsführungen eine Tempo 30-Strecke im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Bedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angeordnet werden soll.

Darüber hinaus weicht die HRVV von der Streckenlänge (bis zu 300 Meter) ab, die zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen liegen soll, um zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht zu ziehen. Die Behörde für Inneres und Sport beabsichtigt, die HRVV an die Vorgaben der VwV-StVO anzupassen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

7. *In welchen Punkten weichen die Hamburger Richtlinien für die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV) Kapitel Verkehrsberuhigung von der bundeseinheitlichen StVO oder VwV-StVO ab?*

Die HRVV weicht hinsichtlich eines Zustimmungsvorbehaltes der Obersten Landesbehörde von den Vorgaben der VwV-StVO ab, sofern in Tempo 30-Zonen von der grundsätzlichen Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO („rechts vor links“) abgewichen und eine Vorfahrtberechtigung für den ÖPNV angeordnet werden soll.

Darüber hinaus weicht die HRVV von der VwV-StVO hinsichtlich der Anordnung von „30“-Piktogrammen in Tempo 30-Zonen und der Größe der Verkehrszeichen in verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen ab.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung

